

Elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020

Technische Sicherheitseinrichtung – kurz TSE:

1. Ab dem 01.01.2020 müssen Kassen und Kassensysteme durch eine s. g. technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt sein (§ 146a AO).
2. Ausnahmefälle: Reg-Kassen, die nach dem **25.11.2010** und vor dem **01.01.2020** angeschafft wurden UND nicht aufrüstbar sind, dürfen bis **31.12.2022** genutzt werden. Voraussetzungen – Die Kasse muss dem BMF-Schreiben v. **26.11.2010** entsprechen.
3. Zertifizierung des TSE-Modells durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020

Meldepflicht ab dem 01.01.2020 (§ 146a Abs. 4 AO):

1. Ab dem 01.01.2020 müssen Steuerpflichtige ihr elektr. Aufzeichnungssystem (vor allem Kassensysteme) an die Finverwaltung melden. Meldefrist: innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme.

Folgen, bei Missachtung: Zwangsmaßnahmen nach § 328 ff. AO z.B. Geldbußen bis zu € 25.000,- und Schätzung (§ 162 AO).

2. Achtung: Für die vor dem 01.01.2020 angeschafften Systeme sollte die erstmalige Mitteilung bis zum 31.01.2020 erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich nun mit einem Beschluss auf Bund-Länder-Ebene auf eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis 30.9.2020 verständigt.

Elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020

Meldepflicht ab dem 01.01.2020 (§ 146a Abs. 4 AO):

3. Amtlich vorgeschriebener Vordruck:

Dieser steht derzeit noch nicht zur Verfügung.



Elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020

Belegvorlage wird Pflicht:

1. BMF-Schreiben v. 17.06.2019
2. Belegausgabepflicht: nur für denjenigen, der Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektr. Aufzeichnungssystems erfasst (§ 146a Abs. 1 Satz 1 AO).
3. Der Beleg kann nach § 6 Satz 3 KassenSichV elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020

Was ist jetzt zu tun?!

Sie als eventuell Betroffene sollten daher die verbleibende Zeit nutzen, um sich für die zukünftige Kassenführung fit zu machen. Sprechen Sie uns an. Wir sind stets auf dem aktuellsten Stand und helfen Ihnen gern bei der Umsetzung!

Elektronische Kassensysteme ab dem 01.01.2020

ETL

Kassenbericht mit Zählprotokoll			Nr.	Datum:
Wert	Anzahl	Summe in €	Kassenendbestand lt. Zählprotokoll	
0,01 €			abzüglich Kassenanfangsbestand (Bestand des Vortags)	
0,02 €			zuzüglich Entnahmen (Nachweis durch Eigenbeleg)	
0,05 €			Zuzüglich Ausgaben (Zahlungen aus der Kasse)	
0,10 €			1.	
0,20 €			2.	
0,50 €			3.	
1,00 €			4.	
2,00 €			5.	
5,00 €			6.	
10,00 €			7.	
20,00 €			8.	
50,00 €			= Kasseneingang	
100,00 €			abzüglich Bareinlagen	
200,00 €			(Nachweis durch Eigenbeleg, Auszahlungsbeleg Bank u.ä.)	
500,00 €			= Tageseinnahmen (Tageslosung)	
Kassenbestand Gesamt				

Name des Kassierers (In Druckbuchstaben) :

Datum

Stempel/ Unterschrift
